ju verweifen. Bas biefer rechtstraftig erkennt, unterliegt ber allgemeinen Bestimmung im Arritel 2.

Artitel 29.

Der Gerichtsfland bes Contractes, vor moldem eben sowohl auf Erfüllung als mie auf Aufgebung bes Contractes geflagt werben fann, finder nur bann feine Annechung, wenn ber Contrabent jur Zeit ber Zabung in bem Gerichtsbeziefe fich anwesend bei bei der Gerichtsbeziefe weben die bei der Geriffung gefon foll.

Diefes ift befondere auf Die auf offentlichen Martten geschsoffenen Contracte, auf Bieb-

Die Claufel in einer Bechfeberesseinellen, wedurch sich der Schuldner ber Christisbarteit eines jeden Wechfelgerichts, in dessen Oberichtsprang er zu derem Werfallzeit anzuersellen sen, unerworfen hat, mie als gülftig, das hiernach eintreende Gericht, meldes die Werfahrung bewirft hat, für zuständig, michin dessen der eine Germanns für weisstereiten ab ein in dem andere Anzan besonen Gelera ausrefannt.

Berichteffant geführter Bermaltung.

Metitel 34.

Bei bem Gerichtstlande, unter meldern Zemand fermbes Gue der Bermisgen ferwirst, schafte dere verwaltet bar, must er auch auf die aus einer solchen Moministenien angeschlieften Rassam sich einstellen zu des des indies es auch ben die Koministenien vereine vollige bermögs und der Vermalere über die gefegte Archnung quintirt fezu. Menn dahre ein aus der Rechnung serbischeren Wöllschaft gefechet, oder eine erspielte Aufmann ausgeschofen wiede is, dem bisfen sinde feit der wermalissen Gerücksthand der serfisieren Wermalung geschofen.

Meber Intervention. Artifel 32.

Bebe achte Intervention, bie nicht eine besonbers zu behandelnde Rechtssache in einem icon anhängigen Processe einmische, sie sep principal ober accessorisch, betreffe ben Ridger